

# STATUTEN

## Verein 65+ Münsingen

### Art. 1 Name / Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen 65+ Münsingen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Münsingen.

<sup>2</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein vertritt die Interessen und Anliegen der Seniorinnen und Senioren gegenüber den Organen der Einwohnergemeinde Münsingen und anderen Institutionen, Organisationen und Vereinen.

<sup>2</sup> Er ist für die Umsetzung jener Massnahmen des Altersleitbildes der Einwohnergemeinde Münsingen zuständig, welche ihm per Leistungsvereinbarung übertragen werden.

<sup>3</sup> Der Verein kann:

- a) gegenüber der Einwohnergemeinde Münsingen Stellung nehmen zu Fragen des Alters.
- b) von der Einwohnergemeinde Münsingen oder von Anderen Aufträge zur Bearbeitung von Fragen des Alters entgegen nehmen.
- c) zur Bereitstellung von Dienstleistungen und Infrastrukturen finanzielle Beiträge leisten.
- d) im Bereich von Wohn- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren mit Institutionen, Gesellschaften oder Investoren zusammenarbeiten.

<sup>4</sup> Der Verein arbeitet mit anderen Institutionen, Organisationen und Vereinen zusammen, welche die gleichen Zielsetzungen verfolgen.

### Art. 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden die in der Einwohnergemeinde Münsingen Wohnsitz haben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch das Präsidium des Vereins.

<sup>2</sup> Die Mitglieder entrichten ihren Jahresbeitrag 30 Tage nach Rechnungsstellung. Die im letzten Quartal des Geschäftsjahres aufgenommenen Mitglieder bezahlen für das laufende Geschäftsjahr keinen Mitgliederbeitrag mehr, sind jedoch den andern Mitgliedern in Pflichten und Rechten gleichgestellt.

<sup>3</sup> Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Mitglieder welche zwei Jahre den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt haben, werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **Art. 4 Organe**

<sup>1</sup> Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d)

## **Art. 5 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist für alle Beschlüsse und Aufgaben zuständig, welche nicht den andern Organen zugewiesen sind

<sup>2</sup> Es sind dies insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Revisorinnen/Revisoren
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Behandlung von Beschlüssen des Vorstandes auf dessen Antrag
- g) Behandlung von Anträgen von Mitgliedern. Diese müssen schriftlich bis spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag von mindestens drei Mitgliedern dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung zugestellt werden.
- h) Statutenänderungen

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung ist wenigstens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

<sup>4</sup> Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit relativem Mehr der Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Die Statuten können mit zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen weiter durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Der Vorstand hat diesem Begehren innert zwei Monaten zu entsprechen.

<sup>6</sup> Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Traktanden Beschluss fassen, die mit der Einladung bekanntgegeben wurden.

<sup>7</sup> Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in allen Angelegenheiten beschlussfähig. Über Gegenstände, die nicht mit der Einladung angekündigt worden sind, darf zwar verhandelt, jedoch kein Beschluss gefasst werden.

<sup>8</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

<sup>9</sup> Der Vorstand kann beschliessen, die Mitglieder in anderer Form als in Art. 5 beschrieben zu Sachgeschäften und Wahlen abstimmen zu lassen, wenn es auf Grund besonderer Umstände nicht zulässig oder nicht möglich ist, eine Versammlung in physischer Anwesenheit der Mitglieder durchzuführen.

- a) bei Vorlagen über Sachgeschäfte und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.
- b) Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- c) den Mitgliedern werden die Abstimmungsunterlagen für die Sachgeschäfte und Wahlen bis spätestens 30 Tage vor dem gesetzten letzten Abstimmungstag zugestellt. Die Zustellung der Unterlagen und die Rücksendung der Wahlzettel erfolgt per Post.

## **Art. 6 Vorstand**

- <sup>1</sup> Der Vorstand des Vereins konstituiert sich als Seniorenrat der Einwohnergemeinde Münsingen.
- <sup>2</sup> Er wird durch die Mitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er wird durch die Mitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- <sup>3</sup> Der Vorstand besteht wenigstens aus:
  - a) dem Präsidium
  - b) dem Vizepräsidium
  - c) dem Sekretariat
  - d) dem / der Finanzverantwortlichen
  - e) Zusätzliche(n) Person(en) mit Ressortverantwortung

## **Art. 7 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- <sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - f) Er schliesst die Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Münsingen ab.
  - g) Er plant und unternimmt die erforderlichen Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszwecks.
  - h) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet die Traktandenliste mit den Geschäften und Anträgen vor.
  - i) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
  - j) Er entscheidet über die Rechnungsführung.
  - k) Er erstellt ein Budget für das laufende Vereinsjahr.
  - l) Er unterbreitet der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge.
  - m) Er vertritt den Verein nach aussen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
  - n) Er kann Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen; in diese dürfen auch nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder sowie Nichtmitglieder gewählt werden.
- <sup>2</sup> Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Über seine Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **Art. 8 Finanzkompetenz des Vorstandes**

- 1 Der Vorstand erhält die Kompetenz, über die im Jahresbudget vorgesehene Position „Unvorhergesehenes“ zu verfügen
- 2 Die Leitung des Präsidiums oder die Leitung des Vizepräsidiums führen mit der Leitung des Sekretariats oder der Leitung der Finanzen kollektiv rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Für das Bankkonto hat die Leitung der Finanzen sowie die Leitung des Präsidiums Einzelunterschrift.

## **Art. 9 Revisionsstelle**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisorinnen/Revisoren zur Prüfung der Vereinsrechnung. Eine Wiederwahl für je zwei Jahre zulässig.
- 2 Revisorinnen/Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören

## **Art. 10 Finanzen**

- 1 Der Verein finanziert seine Tätigkeiten mit Mitteln aus der Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Münsingen, den Mitgliederbeiträgen sowie freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen Dritter.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 11 Auflösung / Fusion**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
- 2 Das nach der Auflösung allfällig verbleibende Vereinsvermögen ist der Einwohnergemeinde Münsingen zu überweisen, die es im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins einsetzen wird.
- 3 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- 4 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

## Art. 12 Übrige Bestimmungen

<sup>1</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60 - 79 ZGB, sowie die entsprechenden Artikel im OR.

## Art. 13 Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 23. Oktober 2017 erstmals in Kraft.

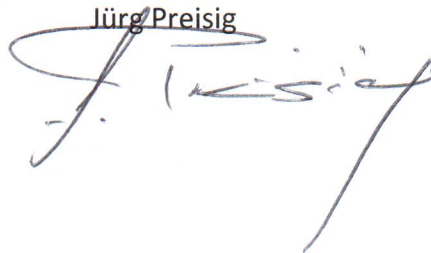
<sup>2</sup> Am 21. März 2024 wurden die vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen an der schriftlich durchgeführten Abstimmung von den Mitgliedern genehmigt. Diese wurden in den vorliegenden Statuten entsprechend angepasst.

Münsingen, 21. März 2024

Für den Verein 65+ Münsingen

**Leiter Präsidium**

Jürg Preisig



**Leiterin Sekretariat**

Simone Leutenegger

